

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage bei einem der folgenden Prüfungsämter der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel:

Prüfungsamt der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
Gemeinsames Prüfungsamt in der Philosophischen Fakultät
Prüfungsämter der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Prüfungsämter der Technischen Fakultät
Prüfungsamt der Theologischen Fakultät
Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Aufklärung über die Gründe für die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und Erläuterungen für die Ärztin / den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß Prüfungsordnung der oder dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die oder der Studierende ein ärztliches Attest, das der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige oder medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin oder des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass die Ärztin oder der Arzt die Diagnose als solches bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Der Prüfling kann die Einwilligung verweigern und auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz). Jedoch kann dies zur Folge haben, dass kein triftiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen vorliegt und daher die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden kann.

Angaben zur untersuchten Person:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Wohnort

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):	
Symptome / Art der Leistungsminderung:	
Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen und ausfüllen):	<input type="checkbox"/> vorübergehend voraussichtliche Dauer vom: _____ bis einschließlich: _____ <input type="checkbox"/> dauerhaft, d. h. auf nicht absehbare Zeit sie besteht seit dem: _____
Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. (Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.)	
Datum, Praxisstempel und Unterschrift	

Hinweis für die Studierende / den Studierenden:

Das Attest ist zusammen mit dem entsprechenden Formular (Rücktritt bzw. Fristverlängerung) vorzulegen.